



LJN e. V. | Schopenhauerstraße 21 | 30625 Hannover

An die Mitglieder
des LJN-Präsidiums, des Erweiterten Vorstandes,
an die Vorsitzenden und Kreisjägermeister
und an den DJV

Landesgeschäftsstelle
Schopenhauerstraße 21
30625 Hannover
Telefon (05 11) 53043-0
Telefax (05 11) 552048
E-Mail info@ljn.de
Internet www.ljn.de

Datum
06.12.2011
Schu/Fr.
AZ 5020_43

Kooperationsvereinbarung Wolf

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.12.2011 haben im Rahmen der Ausstellung Pferd & Jagd Umweltminister Sander und LJN-Präsident Dammann-Tamke eine Kooperationsvereinbarung zum Wolf zwischen dem Land Niedersachsen und der Landesjägerschaft Niedersachsen unterschrieben.

Diese Kooperationsvereinbarung liegt als Anlage zu Ihrer Information bei.

Mit freundlichen Grüßen
und Waidmannsheil

Schulte-Frohlinde
Geschäftsführer

Anlage: Kopie Kooperationsvereinbarung Wolf

Kooperationsvereinbarung zum Umgang mit dem Wolf in Niedersachsen

Zwischen

**dem Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister für Umwelt und Klimaschutz,**

und

**der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.,
vertreten durch den Präsidenten der Landesjägerschaft,**

wird vereinbart:

Präambel

Der Wolf (*Canis lupus*), der in Deutschland als ausgestorben galt, wandert auf natürlichem Wege wieder in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und vermehrt sich seit dem Jahr 2000 in freier Natur. Auch in Niedersachsen sind die ersten wild lebenden Wölfe bestätigt worden. Das Land Niedersachsen und die Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. begrüßen die natürliche Rückkehr des Wolfes als heimische Wildtierart. Der Wolf ist nach europäischem und nationalem Artenschutzrecht streng geschützt und verdient daher besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge. Das Land Niedersachsen und die Landesjägerschaft Niedersachsen haben ein hohes Interesse daran, die Wiedereinwanderung des Wolfes zu beobachten und zu dokumentieren, Akzeptanz in der Bevölkerung für die Rückkehr des Wolfes zu gewinnen und ein gedeihliches Miteinander von Mensch und Wolf zu fördern.

§ 1

Zweck der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung bildet die Grundlage für das partnerschaftliche Zusammenwirken zwischen dem Land Niedersachsen und der Landesjägerschaft Niedersachsen im Hinblick auf die

1. Erfassung und Dokumentation von Wolfsvorkommen,
2. Erfassung, Begutachtung und Dokumentation von Tierrissen durch den Wolf,
3. Betreuung und Schulung eingesetzter Wolfsberaterinnen und Wolfsberater,
4. Beratung von Eigentümern und Nutzungsberechtigten hinsichtlich vorbeugender Sicherungsmaßnahmen zum Schutz von Nutztieren,

5. Information der Öffentlichkeit über den Wolf sowie über das richtige Verhalten bei Begegnungen mit Wölfen,
6. Planung und Umsetzung praktischer Maßnahmen,
7. Beteiligung an der Fortentwicklung der konzeptionellen Grundlagen zum Umgang mit dem Wolf in Niedersachsen einschließlich des Wolfsschutzes.

§ 2

Basis der Zusammenarbeit

- (1) Grundlage für die Zusammenarbeit bildet das vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz erstmals im November 2010 herausgegebene Konzept „Der Wolf in Niedersachsen – Grundsätze und Maßnahmen im Umgang mit dem Wolf“ in der jeweils geltenden Fassung. Die Kooperationsvereinbarung konkretisiert umsetzungsbezogene Inhalte des Wolfskonzeptes.
- (2) Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Land Niedersachsen und der Landesjägerschaft Niedersachsen bei der Erfassung und Dokumentation von Wolfsvorkommen, bei Planungen und Maßnahmen sowie bei der Folgenbewältigung im Zusammenhang mit der Rückkehr des Wolfes. Die Kooperationspartner arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen.
- (3) Diese Vereinbarung begründet keine haushaltsrechtlichen Verpflichtungen für das Land. Die in Erfüllung dieser Vereinbarung entstehenden Kosten für die Tätigkeit hauptamtlichen Personals und ehrenamtlicher Helfer der Landesjägerschaft Niedersachsen einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Nebenkosten sowie eventuelle sonstige Aufwendungen werden von der Landesjägerschaft getragen. Für praktische Projekte zum Schutz und zur Förderung des Wolfes, die die Landesjägerschaft durchführen will und an denen ein besonderes Naturschutzinteresse besteht, können auf Antrag Zuwendungen des Landes im Rahmen bestehender fachlicher Prioritäten und der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.
- (4) Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz / Fachbehörde für Naturschutz, die Großschutzgebietsverwaltungen sowie – im Hinblick auf Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen – die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz leisten im Rahmen vorhandener Möglichkeiten Hilfestellung, damit die Landesjägerschaft die Aufgaben nach dieser Vereinbarung sachgerecht erfüllen kann.
- (5) Behördliche Zuständigkeiten und Befugnisse bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
- (6) Die Landesjägerschaft pflegt mit dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz / Fachbehörde für Naturschutz, den unteren Naturschutzbehörden und Großschutzgebietsverwaltungen, in deren Zuständigkeitsbereich Wölfe gesichtet werden oder sich etablieren, den betroffenen Jagdbehörden, den

Wolfsbetreuerinnen und Wolfsbetreuern, dem Arbeitskreis Wolf, den im Bedarfsfall gebildeten Ad-hoc-Arbeitsgruppen und den anerkannten Auffangstationen eine intensive Zusammenarbeit und einen regen Gedankenaustausch.

- (7) Zweimal jährlich und bei akutem Bedarf darüber hinaus finden zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, dem Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz / Fachbehörde für Naturschutz und der Landesjägerschaft Niedersachsen gemeinsame Abstimmungsbesprechungen zur Umsetzung dieser Vereinbarung statt. Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung erhält die Gelegenheit, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Bedarf können – soweit von festgestellten Wolfsvorkommen betroffen – die Großschutzgebietsverwaltungen hinzugezogen werden.
- (8) Diese Vereinbarung ersetzt keine aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen. Die Landesjägerschaft trägt dafür Sorge, dass insbesondere auch die für ihre Arbeit notwendigen artenschutzrechtlichen und sonstigen Genehmigungen vorliegen. Die angemessene und rechtzeitige Information von Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten im Zusammenhang mit Tätigkeiten aus dieser Vereinbarung ist sicherzustellen.

§ 3

Erfassung, Bewertung und Dokumentation von Wolfsvorkommen

- (1) Das Land Niedersachsen sammelt, bewertet und dokumentiert die Daten über wild lebende Wölfe in Niedersachsen und erfüllt notwendige Berichtspflichten gegenüber dem Bund und der EU. Die Landesjägerschaft unterstützt das Land, indem sie die Bestandserfassung koordiniert, gemeinsam mit den Wolfsberaterinnen und Wolfsberatern durchführt sowie alle direkten und indirekten Wolfsnachweise kontinuierlich in digitaler Form festhält, bewertet und vierteljährlich an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz / Fachbehörde für Naturschutz weitergibt. Die Daten sind so aufzubereiten, dass sie mit den EDV-Programmen der Fachbehörde für Naturschutz kompatibel und für die Erfüllung von Berichtspflichten des Landes nutzbar sind.
- (2) Zu erfassen sind alle zufällig anfallenden Hinweise und bestätigten Nachweise (passive Bestandserfassung). Soweit es der Landesjägerschaft möglich ist, können gezielte und systematische Untersuchungen von ihr selbst durchgeführt oder initiiert werden, bei denen weitere zu berücksichtigende Daten anfallen (aktive Bestandserfassung).
- (3) Für das Wolfsmonitoring sind die vom Bundesamt für Naturschutz herausgegebene Veröffentlichung „Monitoring von Großraubtieren in Deutschland“ (BfN-Skripten 251) und insbesondere das darin enthaltene „Handbuch Wolfsmonitoring“ zu berücksichtigen sowie eventuelle Aktualisierungen der fachlichen Standards zu beachten.

- (4) Für Probeentnahmen stellt die Landesjägerschaft den Wolfsberaterinnen und Wolfsberatern Untersuchungskoffer zur Verfügung. Die Gewinnung von Proben für DNA-Analysen ist sinnvoll, wenn eine begründete Wahrscheinlichkeit besteht, dass das Material von Wölfen stammen könnte. Über die Erforderlichkeit einer DNA-Analyse entscheidet abschließend der Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz / Fachbehörde für Naturschutz. Dieser veranlasst und finanziert im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auch die notwendigen DNA-Analysen.
- (5) Über Nachweise der Kategorien C 1 (eindeutiger Nachweis) und C 2 (bestätigter Hinweis) sind das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, der Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz / Fachbehörde für Naturschutz, die betroffenen unteren Naturschutzbehörden und die betroffenen Jagdbehörden sowie die örtlich eingesetzten Wolfsberaterinnen und Wolfsberater so schnell wie möglich zu informieren. Hinweise auf Wolfsvorkommen, die der Landesnaturschutzverwaltung gesondert bekannt werden, werden der Landesjägerschaft umgehend mitgeteilt und von dort aus an die genannten Stellen und Personen weitergeleitet. Bei außergewöhnlichen Vorkommnissen werden die Pressestelle und die zuständige Fachabteilung im Umweltministerium unverzüglich unterrichtet.
- (6) Die Landesjägerschaft legt dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz sowie dem Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz / Fachbehörde für Naturschutz zusammenfassende Jahresberichte über die Wolfsbestandserfassung bis zum 15.06. des jeweiligen Folgejahres vor.

§ 4

Erfassung und Begutachtung von potenziellen Wolfsrissen

- (1) Die Landesjägerschaft erfasst und begutachtet in Zusammenarbeit mit den für die Risserkennung speziell geschulten Wolfsberaterinnen und Wolfsberatern Tierrisse bei Wild- und Nutztieren durch wild lebende Wölfe. Über die Erfassung und Begutachtung von Tierrissen ist die Fachbehörde für Naturschutz umgehend zu unterrichten. Die amtliche Feststellung, ob bei toten Nutztieren ein Wolfsriss vorliegt und eine Ausgleichszahlung gezahlt werden kann, obliegt dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz / Fachbehörde für Naturschutz.
- (2) Vermutete Wolfsrisse von Wild- und Nutztieren sind vor Ort nach anerkannten Methoden sorgfältig zu untersuchen und zu dokumentieren. Die im BfN-Skript 251 auf den Seiten 57 bis 59 beschriebenen Nachweismöglichkeiten sind anzuwenden. Die Dokumentation erfolgt auf den bundesweit einheitlichen Protokollbögen in der jeweils aktuellen Fassung. Werden weiter gehende veterinärmedizinische oder andere spezielle Untersuchungen für erforderlich gehalten, ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz / Fachbehörde für Naturschutz einzuschalten. Die Fachbehörde für Naturschutz entscheidet über die Notwendigkeit und Finanzierung der weiter gehenden Untersuchungen.

- (3) Aus Aussagen im Zusammenhang mit der Erfassung und Begutachtung von Tierrissen, die aufgrund dieser Vereinbarung getroffen werden, sind keine Haftungsansprüche ableitbar. Die Verantwortlichkeit für die Anerkennung von Wolfsschäden liegt ausschließlich beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz / Fachbehörde für Naturschutz.

§ 5

Koordinierung, Betreuung und Schulung eingesetzter Wolfsberaterinnen und Wolfsberater

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Wolfsberaterinnen und Wolfsberater werden auf Vorschlag des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz / Fachbehörde für Naturschutz in Abstimmung mit der Landesjägerschaft Niedersachsen vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz ausgewählt und bestellt. Die Landesjägerschaft koordiniert und betreut die Wolfsberaterinnen und Wolfsberater und stimmt sich dabei mit der Fachbehörde für Naturschutz ab.
- (2) Die Landesjägerschaft Niedersachsen führt in Abstimmung und unter Beteiligung des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz / Fachbehörde für Naturschutz die kontinuierliche Schulung der Wolfsberaterinnen und Wolfsberater durch. Die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz leistet auf Wunsch bei der Vorbereitung und Durchführung der Schulungsveranstaltungen die erforderliche Unterstützung.

§ 6

Beratung von Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten hinsichtlich vorbeugender Sicherungsmaßnahmen zum Schutz von Nutztieren

- (1) Die Landesjägerschaft Niedersachsen und die Wolfsberaterinnen und Wolfsberater unterstützen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz / Fachbehörde für Naturschutz im Rahmen ihrer Möglichkeiten und auf der Grundlage des jeweils aktuellen Wissensstandes bei der Beratung von Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten über Maßnahmen zum vorbeugenden Schutz von Nutztieren vor Wolfsübergriffen.
- (2) Die Beratungstätigkeit konzentriert sich in erster Linie auf Gebiete, in denen sich mindestens ein Wolfsrudel zu etablieren beginnt bzw. etabliert hat. Je nach Erfordernis kann sich die Beratungstätigkeit auch auf andere Gebiete erstrecken.

§ 7

Information der Öffentlichkeit

- (1) Die Bevölkerung und insbesondere betroffene Interessen- und Nutzergruppen sollen möglichst umfassend über den Wolf und die in ihrer Region auftretenden Wolfsvor-

kommen informiert werden. Es gilt insbesondere, für eine Akzeptanz des Wolfes zu werben, Unsicherheiten, Ängste und Vorurteile zu mindern und die Menschen über das richtige Verhalten bei einer Begegnung mit dem Wolf aufzuklären. Die Landesjägerschaft Niedersachsen leistet hierzu ihren Beitrag.

- (2) Presseinformationen der Landesjägerschaft zum Wolf mit landesweiter politischer oder fachlicher Bedeutung werden mit der Pressestelle und der Fachabteilung des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz abgestimmt.

§ 8

Mitwirkung bei der Planung und Umsetzung praktischer Maßnahmen und der Fortschreibung des niedersächsischen Wolfskonzeptes

- (1) Die Vernetzung von Lebensräumen ist für die Rückkehr der Wölfe und ihre dauerhafte Etablierung von großer Bedeutung. Die Landesjägerschaft Niedersachsen erklärt sich bereit, an Überlegungen zur Schaffung und Erhaltung von Wanderkorridoren einschließlich der Erhaltung oder Schaffung von Querungsmöglichkeiten und Schutzrichtungen an Verkehrswegen beratend mitzuwirken.
- (2) Die Landesjägerschaft konzipiert bei Bedarf und im Rahmen ihrer Möglichkeiten praktische Einzelmaßnahmen und stimmt diese mit dem Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz / Fachbehörde für Naturschutz ab. Sie unterstützt das Land bei der Umsetzung von Maßnahmen oder führt Maßnahmen ggf. auch in eigener Regie durch. Die Landesjägerschaft unterrichtet den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz / Fachbehörde für Naturschutz rechtzeitig vor dem Beginn eigener Maßnahmen.
- (3) Das Land und die Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. schreiben bei Bedarf das Konzept „Der Wolf in Niedersachsen – Grundsätze und Maßnahmen im Umgang mit dem Wolf“ nach Anhörung der anderen wolfspezifisch aktiven Naturschutzverbände fort.

§ 9

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer, Änderungen, Kündigung

- (1) Die Kooperationsvereinbarung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Sie gilt so lange, bis sie von einem der Vertragspartner gekündigt wird.
- (2) Das Land Niedersachsen kann die Kooperationsvereinbarung aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - die in dieser Vereinbarung genannten konzeptionellen und wissenschaftlichen Grundlagen nicht beachtet werden und damit gegen die gute wissenschaftliche Praxis verstoßen wird,

- entgegen § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung nach wiederholter Aufforderung direkte und indirekte Wolfsnachweise nicht vierteljährlich an den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz / Fachbehörde für Naturschutz weitergegeben werden,
- entgegen § 3 Abs. 5 dieser Vereinbarung nach wiederholter Aufforderung das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, die betroffenen unteren Naturschutzbehörden, den Jagdbehörden sowie die örtlich eingesetzten Wolfsberaterinnen und Wolfsberater über C1- und C2-Hinweise nicht unverzüglich unterrichtet werden,
- entgegen § 3 Abs. 6 dieser Vereinbarung trotz wiederholter Aufforderung dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz und dem Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz / Fachbehörde für Naturschutz kein zusammenfassender Jahresbericht über die Wolfsbestandserfassung bis zum 15.06. des jeweiligen Folgejahres vorgelegt wird.

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende eines Kalenderjahrs.

- (3) Die Landesjägerschaft Niedersachsen ist berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Daten, die bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung noch anfallen, sind in einem Abschlussbericht niederzulegen und innerhalb eines Monats nach Wirksamkeit der Kündigung dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz und dem Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz / Fachbehörde für Naturschutz zuzuleiten.
- (5) Änderungen der Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie werden als Zusatzdokumente ausgefertigt und können bei fachlichen und ablauftechnischen Änderungen auch auf Arbeitsebene unterzeichnet werden.

Hannover, den 1. Dezember 2011

Für das Land Niedersachsen:



Hans-Heinrich Sander
Niedersächsischer
Minister für Umwelt und Klimaschutz

Für die Landesjägerschaft Niedersachsen:



Helmut Dammann-Tamke
Präsident der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.